Pressemitteilung

Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. hat mit der Unterstützung der die Verfassungsbeschwerde mitinitiierenden Vereine Club für Molosser e.V., Deutscher Club für Bullterrier e.V., Gesellschaft der Bullterrier-Freunde e.V., 1. American Staffordshire Terrier Club e.V. und Club der Freunde des Fila Brasileiro e.V. Herrn Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow den Auftrag erteilt, gegen das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zu erheben. Gleichzeitig wird mit der Verfassungsbeschwerde der Antrag gestellt, die Anwendung des Gesetzes vorläufig durch eine einstweilige Anordnung zu verhindern. **Dortmund, den 27. April 2001**

B. Meyer, VDH-Hauptgeschäftsführer

Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

1. Allgemeines

Das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde ist am 21.04.2001 in Kraft getreten. Damit ist auch der Hoffnungsschimmer, dass durch die zuvor geäußerten Bedenken der EU-Kommission, dieses Gesetz stoppen zu können, hinfällig geworden.

Auf der Grundlage einer gemeinsamen Sitzung von Vertretern des VDH, Club für Molosser, Deutscher Club für Bullterrier, Gesellschaft der Bullterrier Freunde, 1. American Staffordshire Terrier Club, Club der Freunde des Fila Brasileiro am 15.03.2001 hat der VDH unmittelbar nach in Kraft treten des Gesetzes Kontakt mit Prof. Dr. Jan Ziekow aufgenommen und eine Vereinbarung bezüglich der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde getroffen (siehe obenstehende Pressemitteilung).

Es kommt nun darauf an, für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde geeignete Beschwerdeführer auszuwählen. In Frage kommende Hundehalter sollten sich baldmöglichst an ihren Verein wenden, der über die relevanten Informationen verfügt.

2. Einfuhr- und Verbringungsverbot

Im § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde „Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden dürfen nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden. Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die nach den Vorschriften des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird, dürfen aus dem Ausland nicht in dieses Land eingeführt oder verbracht werden."

Aufgrund der noch fehlenden Verordnung zum Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, die in Arbeit ist, aber sicherlich noch mehrere Monate auf sich warten läßt, gibt es insbesondere bezüglich § 2 Interpretationsprobleme und Irritationen.

Nach Auffassung des VDH und aufgrund erster Informationen aus dem Bundesinnenministerium kann diese Regelung nicht so ausgelegt werden, dass die vorübergehende Einreise mit Hunden der genannten Rassen – zum Beispiel für die Teilnahme an einer Hundeausstellung – nicht gestattet ist. Auch die Wiedereinreise mit den genannten Hunden nach Deutschland – zum Beispiel nach einem Urlaub ins Ausland – müßte weiterhin möglich sein.

Trotzdem kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen Probleme gibt. Wir können nur dringend empfehlen, dass man bei der Ein- und Ausreise durch Dokumente belegt, daß es sich um eine vorübergehende Einreise (z. B. Annahmebestätigung für eine Ausstellung) oder Ausreise (z. B. Halterlaubnis) handelt. Allerdings sind übergeordnete Behörden nicht in der Lage, verbindliche Auskünfte über das konkrete Vorgehen der einzelnen Zollstellen zu geben.

3. Zur Gesamtsituation

a) Die Hundehaltung in Deutschland wird massiv reglementiert und eingeschränkt. Das Bundesgesetz schafft keine Vereinheitlichung und Vereinfachung der derzeit unterschiedlichen Regelungen auf Länder- und Kommunalebene, sondern manifestiert diese. In der Verwaltungspraxis wird das „Chaos" nicht beseitigt, sondern noch verstärkt. Auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes können weitere Restriktionen auf dem Verordnungswege geregelt werden.

b) Zucht- und Importverbote für bestimmte Rassen können per Verordnung auf weitere Rassen ausgedehnt werden.

c) Alle Hundehalter sind betroffen. Es müsste jedem Hundehalter klar sein, dass die ursprüngliche „Kampfhunde"-Problematik inzwischen zu Restriktionen für alle Hundehalter und zu Einschränkungen der Hundehaltung insgesamt geführt hat, die nur im Zuge einer allgemein zunehmenden Hundefeindlichkeit möglich waren.

d) Die Solidarität aller Vereine und Halter aller Hunde ist notwendiger denn je. Alle betroffenen Verbände, Vereine, Gruppen und Hundehalter müssen ihren Beitrag leisten, um auch zukünftig eine artgerechte Hundehaltung in Deutschland wieder zu ermöglichen bzw. zu sichern. Hierbei kommt es darauf an, dass jeder das tut, was er tun kann und seine Aktivitäten nicht darauf konzentriert, zu beklagen, was andere angeblich nicht tun.

e) Der VDH wird im Rahmen seiner Möglichkeiten alle in Frage kommenden Rechtswege ausschöpfen, um unhaltbare und sinnlose Einschränkungen der Hundehaltung zu verhindern bzw. rückgängig zu machen.

f) Wir müssen unsachgemäße und überzogene Gesetze und Verordnungen nicht nur bekämpfen, sondern effektive Lösungsansätze für real existierenden Probleme bieten. In diesem Zusammenhang ist auch die Einführung des VDH-Hundeführerscheins von zentraler Bedeutung.

g) Jeder einzelne Hundehalter ist mehr denn je gefordert, durch rücksichtsvolles Auftreten mit seinem gut erzogenen Hund seinen Beitrag zum Abbau der Hundefeindlichkeit zu leisten.

h) Der VDH als Interessenvertretung aller verantwortungsvollen Hundehalter muß gestärkt werden. Eine entsprechende Forderung reicht nicht – man muß den VDH tatsächlich stärken – in jeder Beziehung. Solidarität ist das Gebot der Stunde.

Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde (21. 4. 2001)

Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde* **Vom 12. April 2001**

***Die Verpflichtung aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABI. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABI. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden. Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:**

Artikel 1
Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und -Einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG)

§ 1 Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Gesetzes ist
Verbringen in das Inland:
jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Inland
Einfuhr: Verbringen aus einem Drittland in das Inland
Zucht: jede Vermehrung von Hunden
Handel: jede Abgabe von Hunden gegen Entgelt
Gefährlicher Hund:
Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen sowie nach Landesrecht bestimmte Hunde.

§ 2 Einfuhr- und Verbringungsverbot
(1) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden dürfen nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden. Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die nach den Vorschriften des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird, dürfen aus dem Ausland nicht in dieses Land eingeführt oder verbracht werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. vorzuschreiben,
   a) dass bestimmte Hunde nur über bestimmte nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften eingerichtete Grenzkontrollstellen in das Inland eingeführt werden dürfen oder bei diesen Grenzkontrollstellen vorzuführen sind,
   b) dass das beabsichtigte Einführen bestimmter Hunde binnen einer zu bestimmenden Frist bei der zuständigen Grenzkontrollstelle anzumelden ist.

2. Vorschriften = über
   a) die = Überwachung des Verbringens oder der Einfuhr,
   b) die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Hunde nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz entsprechen, sowie
   c) das Verfahren

   zu erlassen.

3. Ausnahmen von Absatz 1 ganz oder teilweise zuzulassen oder zu gewähren sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln.

§ 3 Überwachung
(1) Natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1
1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten,
2. **zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung**
   a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,
   b) Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
3. Unterlagen einsehen,
4. Hunde untersuchen.

(3) Der Auskunftspflichtige hat
1. die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden,
2. ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen,
3. auf Verlangen Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen,
4. bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Hunde Hilfestellung zu leisten,
5. auf Verlangen die Hunde aus Transportmitteln zu entladen und
6. auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 4 Mitwirkung der Zollstellen
(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Hunden mit. Die genannten Behörden können Sendungen sowie mitgeführte Hunde einschließlich deren Transportmittel zur Überwachung anhalten und den Verdacht von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den zuständigen Behörden mitteilen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 regeln. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

§ 5 Strafvorschriften
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund in das Inland verbringt oder einführt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 6 Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

Fortsetzung Seite 7

2. entgegen § 3 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. einer Vorschrift des § 3 Abs. 3 über Duldungs- oder Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7 Einziehung
Ist eine Straftat nach § 5 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 1 begangen worden, so können

1. Hunde und sonstige Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Hunde und sonstige Gegenstände, die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Artikel 2 Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBI. I S. 1105, 1818) wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:
   a) in Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben“ gestrichen
   b) nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:
   „(1b) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, so weit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus § 11a Abs. 2 ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen.“
2. § 11b wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
   „a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten oder“.
   b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
   „(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
      1. die erblich bedingten Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen,
      2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 führen kann.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gehalten oder ausgestellt werden, soweit dies durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 4 oder 5 bestimmt ist.“
   b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
   „4. das Verbringen von Wirbeltieren in das Inland oder das Halten, insbesondere das Ausstellen von Wirbeltieren im Inland zu verbieten, wenn an den Tieren zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen worden sind oder die Tiere erblich bedingte körperliche Defekte, Verhaltensstörungen oder Aggressionssteigerungen im Sinne des § 11b Abs. 1 oder 2 Buchstabe a aufweisen oder soweit ein Tatbestand nach § 11b Abs. 2 Buchstabe b oder c erfüllt ist.“
   c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
   d) Absatz 2 Satz 3 wird Absatz 2 Satz 2 mit folgender neuen Fassung:
   „Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 kann nicht erlassen werden, soweit Gemeinschaftsrecht oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen.“
4. § 13 a wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
   „(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, so weit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Verwendung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere sowie von beim Schlachten verwendeter Betäubungsgeräte oder -anlagen von einer Zulassung oder Bauartzulassung abhängig zu machen sowie die näheren Voraussetzungen hierfür und das Zulassungsverfahren zu regeln. Dabei können insbesondere Art, Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen oder durchzuführenden Prüfungen näher bestimmt werden.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 7 ist die Angabe „§ 13a“ durch die Angabe „§ 13a Abs. 1“ zu ersetzen.
   b) Dem Abs. 7 ist folgender Satz 2 anzufügen:
   „Satz 1 gilt nicht, soweit Stalleinrichtungen oder Betäubungsgeräte oder -anlagen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 13a Abs. 2 zugelassen sind.“
6. In § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 11a Abs. 3 Satz 1,“ die Angabe „§ 11 b Abs. 5 Nr. 2,“ eingefügt.
7. In § 19 wird die Angabe „§ 2a oder § 5 Abs. 4,“ durch die Angabe „§ 2a, 5 Abs. 4, 11 b Abs. 5 Nr. 2 oder § 12 Abs. 2 Nr. 4 oder 5“ ersetzt.
8. § 21 b wird wie folgt gefasst:
   „§ 21b Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“

Artikel 3 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBI. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 1999 (BGBI. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 143 und 144 wie folgt gefasst: „§ 143 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Hunden; § 144 (weggefallen)“
2. Nach § 142 wird folgender § 143 eingefügt:
   „§ 143 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Hunden
   (1) Wer einem durch landesrechtliche Vorschriffen erlassenen Verbot, einen gefährlichen Hund zu züchten oder Handel mit ihm zu treiben, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
   (2) Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung einen gefährlichen Hund hält.
   (3) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

Artikel 4 Änderung des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes

In § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz) vom 12. April 2001 (BGBI.I S. 530) wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet!
Berlin, den 12.04.01

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Inneren
Otto Schily

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft *Renate Künast*

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr. 16,=20 ausgegeben zu Bonn 20. April 2001